

Bekanntmachung

Die Blankenhain Verflüssigungs GmbH, Am Amselberg 9, 99444 Blankenhain beantragt gemäß §§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021, 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 16.04.2024 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasreinigungs- und Verflüssigungsanlage in der Gemeinde Schorba, Gemarkung Schorba, Flur 4, Flurstücke 244/10, 245/7 und 245/8.

Das Vorhaben ist aufgrund der Kapazität nach Nr. 1.16 (V) des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG.

Der Antrag der Blankenhain Verflüssigungs GmbH auf Genehmigung nach §§ 4 BImSchG bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage (Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr) – hier 10.600.00 Nm³/a Verarbeitungskapazität und der Nebenanlage (Lagerung brennbarer Gase) – hier 47t Lagerkapazität.

Aufgrund der Kapazität der Anlage zur Aufbereitung von Biogas war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 (Allgemeine Vorprüfung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Bei einem Neuvorhaben, mit der Nr. 1.11.2.1 und Nr. 9.1.1.2, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhaben, des Standortes der Vorhaben und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sich keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die nach § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ergeben haben und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen ausfolgenden Gründen:

Die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Anfälligkeit für einen Störfall werden auf Grund der Festlegungen zum Anlagenbetrieb minimiert. Die Vermeidung von Umweltverschmutzungen und Belästigungen, als auch die Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde geprüft. Die Einhaltung der Vorgaben und Grenzwerte wird mittels Genehmigungsbescheid und darin verankerten Nebenbestimmungen festgelegt. Es liegen keine direkten Verletzungen der unter dem Standort der Vorhaben genannten Schutzgebiete vor. Die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen wurden geprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

10.10.2006 (GVBl. 2006, S. 513), im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 118, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 10.06.2024



Tröbst
Amtsleiter